



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01807**
Datum: 11.05.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	07.06.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	09.06.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	14.06.2016	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	15.06.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.06.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Stabilisierung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale) – (Förderrichtlinie Kleingartenwesen)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Stabilisierung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale) – (Förderrichtlinie Kleingartenwesen incl. der Anlagen 1 und 2).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Die personellen Ressourcen zur Betreuung der Verfahren und die hoheitlichen Aufgaben (Öffentlichkeitsbeteiligung, Abwägung) sind im Produkt Räumliche Planung PSP-Element 1.51101 veranschlagt.

Sachdarstellung und Begründung

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Stabilisierung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale) – (Förderrichtlinie Kleingartenwesen)

Der Stadtrat hat am 25.03.2015 die Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“ beschlossen (Vorlagen-Nummer V/2014/12523). Die Förderrichtlinie ermöglicht die anteilige finanzielle Förderung von Maßnahmen in Kleingartenanlagen, die der Umsetzung der Kleingartenkonzeption dienen.

Inzwischen liegen die ersten Anwendungserfahrungen mit der Förderrichtlinie vor. Insgesamt hat sich die Richtlinie bewährt. Die bislang eingereichten Förderanträge entsprechen überwiegend dem Förderzweck und auch das Antragsverfahren hat sich als nachvollziehbar und praktikabel für die Kleingartenvereine erwiesen. Um den Verwaltungsaufwand für Vereine und Stadt bei Antragstellung und Abrechnung zu verringern, werden ein einfaches Verwendungsnachweisverfahren eingeführt und redaktionelle Unstimmigkeiten bereinigt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Rechtsklarheit bzw. -sicherheit erfolgt die Neufassung der o. g. Förderrichtlinie. Die neugefasste Richtlinie ersetzt die bisherige Fassung.

Im Folgenden werden die Änderungen im Einzelnen erläutert:

Zur Überschrift der Förderrichtlinie

Die Überschrift wird aus Gründen der Einheitlichkeit bzgl. städtischer Förderrichtlinien umgeändert. Diese Formulierung verdeutlicht zudem, dass es hier um die Gewährung von Zuwendungen geht und nicht um eine andere Art und Weise der Förderung.

Zu 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind anzugeben, soweit die Zuwendung dem Grunde nach auf diesen beruht. Dabei müssen Förderrichtlinien den Vorgaben des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA 2015, 636) entsprechen. Hiernach sind bei der Vergabe von Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüssen) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

In Ziffer 1.1 wird der Verweis auf die geltenden Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO LSA sowie auf das für das Kleingartenwesen maßgebliche Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ergänzt. Die Zuwendungen beruhen zwar dem Grunde nach nicht auf den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), da dieses neben Definitionen (siehe §§ 1, 2, 3) vorrangig Regelungen zu den Belangen eines Kleingartenpachtverhältnisses enthält, also das Verhältnis Verpächter und Kleingartenpächter regelt. Dennoch ist es sachdienlich, das BKleingG zu zitieren, da auf einzelne Paragraphen dieses Gesetzes in der Förderrichtlinie vielfach Bezug genommen wird.

In Ziffer 1.1 wird entsprechend der Formulierung des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF LSA vom 07.08.2013 – 22.01-04011-8, MBl. LSA 2013, S. 453) präzisiert, dass mit den Zuwendungen die Ziele verfolgt werden, das Kleingartenwesen in der Stadt Halle (Saale) zu fördern und zu stabilisieren und die Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale) umzusetzen und auf die Anlage 1 verwiesen.

Der Verweis auf die §§ 48, 49, 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie auf § 105 LHO LSA entfällt an dieser Stelle.

Ziffer 1.2 legt fest, dass pro Haushaltsjahr und pro Antragsteller (= Kleingartenverein) nur ein Projekt gefördert werden kann, diese Regelung wurde von Ziffer 4.6 verschoben.

Zu 2. Gegenstand der Förderung

In den Ziffern 2.1 und 2.3 wird auf die in Ziffer 1.1 eingeführte Abkürzung BKleingG verwiesen.

In Ziffer 2.1 wird präzisiert, dass zu den förderfähigen Aufwendungen insbesondere u. a. „Vereinsheime und Räumlichkeiten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind“ gehören.

In Ziffer 2.2 wird das Wort „Aufwendungen“ ersetzt durch das Wort „Maßnahmen“.

Zu 3. Zuwendungsempfänger (Kleingartenverein)

Die Förderung für im Eigentum der Stadt befindliche Kleingartenanlagen im Saalekreis entfällt. Dieses betraf ohnehin nur den Anlagenteil im Saalekreis der Kleingartenanlage Nr. 46 „Im Wiesengrund Kanena“, der zum 31.12.2015 von den Kleingärtnern freiwillig aufgrund der Flutschäden im Jahr 2013 aufgegeben wurde. Dieser Anlagenteil soll ab 2016 im Zuge der über das Land ausgereichten Fluthilfe rückgebaut werden.

Zu 4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Nach dem o.g. Zuwendungsrechtsergänzungserlass sind zuwendungsrechtliche Bewilligungsvoraussetzungen in den VV Nr. 1 zu § 44 LHO LSA geregelt. Danach dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungszweck nicht anderweitig erreicht werden kann, die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und die Maßnahmen noch nicht begonnen worden sind – Ausnahmen sind hier zulässig. Zu den ersten beiden Punkten gab es keine Regelung in der Förderrichtlinie.

Aus systematischen Gründen wird die Regelung zum „vorzeitigen Maßnahmebeginn“ (bisher in Ziffer 6.2) in Ziffer 4.2 eingefügt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in Ziffer 4 auf die Bewilligungsgrundsätze der VV Nr.1 zu § 44 LHO LSA hingewiesen. Das Wort „Zustellung“ wird durch „Bekanntgabe“ ersetzt. Der Bewilligungszeitraum wird präzisiert.

Die bisherige Ziffer 4.1 entfällt, da bereits nach Ziffer 3 die zu fördernde Kleingartenanlage im Stadtgebiet Halle (Saale) liegen muss; die Ziffern werden entsprechend neu nummeriert.

Die bisherige Ziffer 4.3 entfällt, da dieses bereits in Ziffer 2.1 geregelt ist.

Zu 5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

In der neuen Ziffer 5 wird zur rechtlichen Klarstellung Bezug auf Anlage 1 - Entwicklungsziele der Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2013, Vorlagen-Nummer V/2012/10759, S. 75 - genommen. Es wird klargestellt, dass die zeitlich angemessene und barrierefreie Zugänglichkeit der Kleingartenanlage für die Öffentlichkeit grundsätzlich als Fördervoraussetzung für förderfähige Maßnahmen nach Ziffer 2.1 gilt, nicht aber für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 (Rückbaumaßnahmen) und 2.3 (mögliche Entschädigungen).

In der neuen Ziffer 5.1.4 wird klargestellt, dass der Verzicht auf eine Entschädigungszahlung nach § 11 BKleingG schriftlich zu erklären ist, und auf die in Ziffer 1.1 eingeführte Abkürzung BKleingG verwiesen.

Zu 6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

In den Ziffern 6.2, 6.3 und 6.4 wird klargestellt, dass die Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird.

In Ziffer 6.2 wird der Nachweis unentgeltlicher Arbeitsleistungen vereinfacht, um Kosten- und Zeitaufwand der Antragstellung und Abrechnung für die Kleingartenvereine auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, d. h. geldwerte Leistungen, bei denen keine kassenwirksamen Geldzahlungen an Dritte (Ausgaben) entstehen, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, soweit diese nicht im Rahmen gewerblich erbrachter Leistungen erfolgen, um ein hohes Maß an Eigeninitiative, persönlichem Engagement oder gemeinnützigen Leistungen zu würdigen bzw. weil diese für die Realisierung des Projekts unabdingbar sind.

Die im Formblatt verankerte Höchstgrenze von 30 % der Gesamtkosten zur Anerkennung unbarer Eigenleistungen wird zur Klarstellung auch in der Richtlinie selbst verankert. Als

Stundensatz für Eigenleistungen wird der allgemeine Mindestlohn angesetzt.

In Ziffer 6.3 wird präzisiert, wann eine Umsiedlung vorliegt; der Verweis wird auf Ziffer 5.2 korrigiert.

Ziffer 5.6 entfällt an dieser Stelle, die Regelung zur gleichzeitigen Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erfolgt systematisch besser in Ziffer 8.2.

Zu 7. Verfahren

In Ziffer 7 wird die Richtlinie entsprechend des o. g. Zuwendungsrechtsergänzungserlasses bzgl. der Einbeziehung der ANBest-P ergänzt, da diese die zur Erteilung des Zuwendungszwecks unumgänglichen Nebenbestimmungen sind und im Zuwendungsbescheid mit aufgenommen werden müssen. Diese Nebenbestimmungen sind so zu fassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde, nötigenfalls konkretisiert für die Verhältnisse des Einzelfalls, ansonsten unverändert in den Zuwendungsbescheid übernommen werden können. In den Bewilligungsbescheiden der Stadt Halle (Saale) sind die ANBest-P, die hier entsprechend gelten, zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

In Ziffer 7.1 wird zur rechtlichen Klarstellung Bezug auf Anlage 2 - Antrag (Formblatt) auf Gewährung einer Zuwendung zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale) - genommen.

Bei den nachzuweisenden Unterlagen wird „schriftlich“ durch die Formulierung „Vorlage eines Nachweises über ...“ ersetzt.

In Ziffer 7.1.2 wird entsprechend der Regelung in Ziffer 5.1.4 die Vorlage eines Nachweises des Pächters über den Verzicht auf eine Entschädigungszahlung nach § 11 BKleingG ergänzt.

In Ziffer 7.1.3 wurde die Formulierung zum Übergabeprotokoll neu gefasst.

Die Regelungen in Ziffer 6.2 alt zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und zum Bewilligungszeitraum werden in Ziffer 4 verschoben.

In Ziffer 7.2 werden die Aufgaben des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. als Antrag annehmende Stelle benannt. Dieser prüft die Vollständigkeit der Anträge nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3. Nur vollständige Anträge werden an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

Die Stadt ist nur Antrag annehmende Stelle für Kleingartenvereine, die nicht im Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. organisiert sind; hier prüft der Fachbereich Umwelt, Abt. Stadtgrün, die Anträge auf Vollständigkeit. Ziel ist, die Anträge für das Folgejahr noch im Jahr der Antragstellung positiv zu bescheiden.

In Ziffer 7.3 wird angegeben, wer die Bewilligungsbehörde ist. Über die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme und über die Priorität der zu fördernden Maßnahmen wird in einem verwaltungsinternen Verfahren entschieden. Die Förderfähigkeit setzt die Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der Kleingartenkonzeption voraus (siehe Zuwendungsvoraussetzungen).

Über die Vergabe der Fördermittel soll die Verwaltung auf Basis eines empfehlenden Beschlusses des sogenannten Kleingartenbeirats der Stadt Halle (Saale) entscheiden. Dieser Beirat ist ein Gremium, das sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die vom Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. für den Beirat nominiert wurden oder Mitarbeiter der Verwaltung sind. Hauptaufgabe des Beirates ist es, sich mit Belangen des Kleingartenwesens im Gebiet der Stadt Halle (Saale) zu beschäftigen.

Der Gewährung von Fördermitteln liegt eine Ermessensentscheidung der Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde zugrunde, da die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht für alle beantragten Projekte ausreichen werden. Bei der Ermessensentscheidung muss eine Auswahl unter den verschiedenen Projekten getroffen werden. Priorität sollen insofern diejenigen Maßnahmen haben, die auch der Erholungsnutzung der Öffentlichkeit dienen.

Der Stadtrat erhält jährlich eine Information über die bewilligten Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde (dem Fachbereich Umwelt), welche zusammen mit dem FB Planen erstellt wird.

In Ziffer 7.4 wird, um den Verfahrens- und Prüfaufwand der Förderung auf das erforderliche Maß zu begrenzen, das einfache Verwendungsnachweisverfahren eingeführt. Aufgrund der geringen Finanzsummen und des nicht unerheblichen zeitlichen Aufwandes für die Vereine wird der einfache Verwendungsnachweis als angemessen und ausreichend angesehen (ähnlich wird in der Sport- und Jugendhilfe verfahren). Spätestens 3 Monate nach Abnahme der geförderten Maßnahme durch die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt, Abteilung Stadtgrün, ist der einfache Verwendungsnachweis der Stadt vorzulegen. Die Inhalte des Verwendungsnachweises werden benannt.

Ziffer 7.6 Rückzahlung wird neu eingeführt, um im Falle von Vorauszahlungen mögliche Rückforderungen nicht verwendungsgemäß eingesetzter oder nicht in vollem Umfang benötigter Mittel abzusichern.

Zu 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In Ziffer 8.1 wird die mögliche Rückzahlung nicht verbrauchter oder nicht mehr benötigter Zuwendungen geregelt.

In Ziffer 8.2 wird präzisiert, dass die gleichzeitige Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel möglich ist.

Zu 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In der Förderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in Kraft tritt und – da es sich hier um eine Neufassung handelt – welche Förderrichtlinie außer Kraft tritt.

Eine förmliche Verpflichtung zur Veröffentlichung von Förderrichtlinien gibt es zwar nicht, aber die Förderrichtlinien dienen neben ihrer Funktion als interne Verwaltungsvorschriften auch nach außen zur Information aller potentiellen Zuwendungsempfänger. Durch die vorgesehene Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Amtsblatt und im Internet sollen alle Interessenten auf die Fördermöglichkeiten hingewiesen werden; sie haben dann gleiche Chancen zur Antragstellung.

Zu den Anlagen

Als Anlagen werden die Anlage 1 „Entwicklungsziele der Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2013, Vorlagen-Nummer V/2012/10759, S. 75“ und Anlage 2 „Antrag (Formblatt) auf Gewährung einer Zuwendung zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“ Bestandteil der Beschlussfassung, alle anderen Anlagen können entfallen, da das einfache Verwendungsnachweisverfahren eingeführt wird.

In der Anlage 2 werden entsprechend den Änderungen in Ziffer 6.1.2 g) und Ziffer 6.1.3 e) die beizubringenden Unterlagen angepasst.

Anlagen:

Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale) (Förderrichtlinie Kleingartenwesen)“

Anlagen zur Förderrichtlinie:

Anlage 1 - Entwicklungsziele der Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2013, Vorlagen-Nummer V/2012/10759, S. 75

Anlage 2 - Antrag (Formblatt) auf Gewährung einer Zuwendung zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)